

**Verein zur Unterstützung
des geistlichen Gemeindeaufbaus in der
Evangelischen Andreas-Kirchengemeinde Niederhochstadt**

**Satzung
vom 12. Oktober 1994**

**§ 1
Name, Sitz und Geschaftsjahr**

- (1) Der Verein fuhrt den Namen „ Verein zur Unterstutzung des geistlichen Gemeindeaufbaus in der Ev. Andreas-Kirchengemeinde Niederhochstadt“. Er kann auch firmieren unter der Kurzbezeichnung „Gemeindeaufbauverein“.

Der Verein soll in das Gemeinderegister eingetragen werden und fuhrt danach den Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschborn.
(3) Das Geschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein unterstutzt und fordert den Arbeitsbereich des geistlichen Gemeindeaufbaus - im Sinne der vom Kirchenvorstand am 13. Juni 1994 formulierten „Gemeindephilosophie“ - sowie der missionarischen Arbeit in der und durch die Evangelische Andreas-Kirchengemeinde Niederhochstadt (nachfolgend Andreas-Gemeinde genannt).
- (2) Der Verein unterstutzt diese Arbeit durch die Bereitstellung von Finanzmitteln fur Personal, technische Ausrustung, Immobilien und andere dem Gemeindeaufbau forderliche Manahmen.
- (3) Zweck des Vereins ist es, Spendenmittel aufzubringen. Spender sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins.
- (4) Eine enge Abstimmung mit der Kirchen- und Gemeindeleitung liegt im Sinne des Vereins. Der Verein fallt seine Entscheidungen unabhangig, trifft aber keine die Gemeinde betreffende Manahmen gegen den erklarten Willen des Kirchenvorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlieen, bis zu 10% der Vereinseinnahmen missionarischen Zwecken auch auerhalb der Andreas-Gemeinde zuzufuhren. Zweckgebundene Spenden werden im vollen Umfang ihrem zugeordneten Zweck zugefuhrt.

**§ 3
Mitglieder**

- (1) Mitglieder konnen nur Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstutzen.
- (2) Um die Arbeitsfahigkeit des Vereins zu erhalten, soll die Anzahl der Vereinsmitglieder zehn nicht berschreiten. ber Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- n durch Ausscheiden aus der Gemeinde
- n durch Austritt
- n durch Ausschluß aus dem Verein oder
- n durch Tod.

Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann auch mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

Der Ausschluß aus dem Verein bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

(4) Mitgliederbeiträge werden nicht erhöhen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- n der Vorstand
- n die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand

(1) Zum Vorstand gehören

- n der Vorsitzende
- n der stellvertretende Vorsitzende sowie
- n zwei weitere Mitglieder

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vereins aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Kirchenvorstand der Andreas-Gemeinde angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins ihres Amtes enthoben werden.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne von §26BGB gemeinsam; darunter entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorsitzende. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

- (4) Bei der Einstellung von Personal sowie bei Rechtsgeschäften in einem Gegenwert von über 5000.- DM bedarf es eines Beschlusses mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seitens der Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten geistlicher Art und sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Vereins mindestens einmal jährlich schriftlich und mit einer Frist von einer Woche zu einer Versammlung ein.
- (2) Auf schriftliches Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder muß der Vorstand binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung durchführen.
- (3) Soweit nicht anders geregelt, fassen Vorstand und Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder des jeweiligen Organes. Die Gremien sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereins kann im Falle der Abwesenheit dem Vorstand des Vereins sein Votum bis zu Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen. Dieses schriftlich eingereichte Votum zählt bei Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen als volle Stimme.
- (5) Die Beurkundung der Beschlüsse der jeweiligen Organe erfolgt in einem Protokoll, das von zwei Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden den Vereinsmitgliedern unverzüglich zugesandt.
- (6) Über wichtige Vorhaben informiert der Vereinsvorstand den Kirchenvorstand mündlich und die Gemeinde im Gemeindebrief oder durch Rundbriefe. Über vertrauliche angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu wahren. Eine Veröffentlichung der Namen der Spender erfolgt nur auf deren Wunsch.

§ 9

Einnahmen

Der Verein nimmt Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegen.

§ 10

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Vermögen, alle Erträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (3) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen.

§ 11

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Andreas-Gemeinde die verbleibenden Vermögenswerte mit der Auflage, diese unmittelbar und ausschließlich für missionarische Aufgaben im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 12

Schlußbestimmung

Beabsichtigte Satzungsänderungen werden vor ihrer Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung dem Kirchenvorstand der Andreas-Gemeinde zur Kenntnis gegeben.